



## Beschlussvorlage

**Amt:** Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2018/1614

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 26.09.2018

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	01.10.2018	öffentlich

### Tagesordnung

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 02.12.2018, anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes

### Beschlussvorschlag

Die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Hennefer Weihnachtsmarktes am 02.12.2018 wird beschlossen.

### Begründung

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 LÖG NRW dürfen im öffentlichen Interesse Verkaufsstellen an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen ab 13 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 LÖG NRW liegt bei einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse insbesondere vor, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgt. Örtliche Feste, Märkte, Messen und sonstige Veranstaltungen können grundsätzlich als Sachgrund für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutz herangezogen werden. Hier handelt es sich um besondere Ereignisse im Interesse der Bürger, der Besucher und der Kommune.

Die Ladenöffnung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass auch eine öffentliche Veranstaltung stattfindet, die nicht zusammenhanglos neben der Ladenöffnung steht. Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des Satzes 2

Nummer 1 vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Von einer räumlichen Nähe ist regelmäßig insbesondere dann auszugehen, wenn die Ladenöffnung auf die Straßenzüge beschränkt wird, die auf oder an der Veranstaltungsfläche liegen.

Der Hennefer Weihnachtsmarkt ist eine seit Anfang der 90er Jahre im Hennefer Zentrum stattfindende Traditionsveranstaltung. Seit 2005 wird der Weihnachtsmarkt von der Stadtverwaltung organisiert. In 2018 sollen neben den Ständen auf dem Marktplatz zusätzliche mobile Angebote auf dem Gehweg entlang der Frankfurter Straße stattfinden. Durch die in diesem Bereich angesiedelten Einzelhändler wird ein zusätzliches Outdoor-Programm mit verschiedenen Ständen, weihnachtlichen Exponaten und dekorierten Adventsfenstern geboten. Ein für den Weihnachtsmarkt erstellter Flyer führt die Besucher dabei an die verschiedenen Stationen des Veranstaltungsweges entlang der Frankfurter Straße.

Durch weitere Stände und Angebote im Bereich Bahnhofstraße/Alte Ladestraße erstreckt sich die Veranstaltungsfläche bis hin zu dem für die Besucher geöffneten Parkhauses auf folgende innerstädtische Bereiche:

Frankfurter Straße zwischen Kreuzung Alte Ladestraße und Einmündung Beethovenstraße, Teilstücke der alten Ladestraße (ehemals Bachstraße), Teilstücke der Bahnhofstraße, Marktplatz, Adenauerplatz und Stadtsoldatenplatz in 53773 Hennef.

Die Bezugsfläche für die Ladenöffnung beschränkt sich ebenfalls auf diesen innerstädtischen Bereich. Der Bereich wird in der Anlage 1 zu dieser Verordnung dargestellt.

In den vergangenen Jahren war der Sonntag des Hennefer Weihnachtsmarktes mit der Öffnung der in diesem Bereich befindlichen Geschäfte verbunden, was die Attraktivität des Marktes an diesem Tag deutlich steigerte. Die Besucherströme bewegen sich ausgehend vom Parkhaus in der alten Ladestraße sowie des Bahnhofs (ÖPNV) entlang des Veranstaltungsweges an der Frankfurter Straße sowie über den Markt- und Stadtsoldatenplatz.

Es handelt sich hierbei nicht um ein rein wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber. Vielmehr ist der verkaufsoffene Sonntag im Bereich des Hennefer Weihnachtsmarktes ein zusätzliches Angebot, das mittlerweile ein fester Bestandteil der Veranstaltung geworden ist.

Das Anhörungsverfahren wurde am Dienstag, 25.09.2018, eingeleitet. Das Ergebnis der Anhörung wird als Tischvorlage nachgereicht.

Hennef (Sieg), den 26.09.2018

Klaus Pipke  
Bürgermeister

**Anlagen**

Hennef (Sieg), den 26.09.2018  
In Vertretung